

## **Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Kristallographie**

- I. Name, Zweck und Sitz
- II. Mitgliedschaft
- III Organe der Gesellschaft
- IV. Geschäftsführung
- V. Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft

### **I. Name, Zweck und Sitz**

#### Art. 1

Die Schweizerische Gesellschaft für Kristallographie (SGK), Société Suisse de Cristallographie (SSCr), Società Svizzera di Cristallografia (SSCr), Societad Svizera per Cristallografia (SSCr), Swiss Society for Crystallography (SSCr), gegründet im Jahre 1968, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Er macht es sich zur Aufgabe, die Kristallographie in allen ihren Aspekten zu fördern und die Beziehungen zu verwandten Wissenschaftsgebieten und deren Gesellschaften zu pflegen. Dazu zählen insbesondere die Schweizerische Chemische Gesellschaft (SCG), Schweizerische Geologische Gesellschaft (SGG), Schweizerische Physikalische Gesellschaft (SPG) sowie ausländische kristallographische Gesellschaften und internationale Vereinigungen wie die International Union of Crystallography (IUCr), die International Organisation for Crystal Growth (IOCG) und die European Crystallographic Association (ECA).

Dies geschieht durch Abhaltung mindestens einer jährlichen Versammlung mit wissenschaftlichen Vorträgen an wechselnden Orten des Landes. Dabei soll besonderer Wert darauf gelegt werden, die verschiedenen kristallographischen Forschungsrichtungen in Biologie, Chemie, Kristallographie, Materialwissenschaft, Erdwissenschaften, Physik und Technik einander näher zu bringen.

#### Art. 2

Mitglieder der SGK, die eine feste Organisationsstruktur für die Förderung ihrer speziellen Interessensgebiete wünschen, können sich in Sektionen organisieren. Diejenigen Mitglieder der SGK, welche sich besonders für die Probleme des Wachstums von Kristallen und epitaktischen Schichten sowie für Kristallzüchtung und Kristallbearbeitung interessieren, vereinigen sich in einer „Sektion für Kristallwachstum und Kristalltechnologie (SKT)“, Section de Croissance et Technologie des Cristaux (SCT), Section for Crystal Growth and Crystal Technology (SCT).

#### Art. 3

Die SGK ist eine eine Mitgliedsgesellschaft der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT).

Der Vorstand der SGK (inklusive Sekretär/in für die IUCr) bildet das Schweizerische Nationalkomitee der International Union of Crystallography. Die SKT pflegt die Beziehungen zu der IOCG und ähnlichen Vereinigungen.

Art. 4

Die SGK hat ihren Sitz in Bern. Sie besitzt juristische Persönlichkeit. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur deren Vermögen.

## **II. Mitgliedschaft**

Art. 5

Die SGK besteht aus persönlichen und unpersönlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Alle, die sich für Kristallographie interessieren, können die Mitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Die persönlichen Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt und zu Beginn des laufenden Jahres fällig ist. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht nicht.

Art. 7

Unpersönliche Mitglieder der SGK können zum Beispiel Institute, Abteilungen von Instituten, Museen, Bibliotheken, Gesellschaften, Firmen und Verbände werden. Ihre Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann für die Kristallographie oder die SGK verdienstvolle Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 8

Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags über zwei oder mehr aufeinanderfolgende Vereinsjahre kann eine Streichung von der Mitgliederliste zur Folge haben. Dies wird durch den Vorstand entschieden.

Art. 9

Der Austritt eines Mitglieds aus der SGK kann auf Ende eines Jahres durch vorherige schriftliche Abmeldung beim Präsidenten/ bei der Präsidentin erfolgen.

## **III Organe der Gesellschaft**

Art. 10

Die Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### Art. 11

Zur ordentlichen und zu ausserordentlichen Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Traktandenliste eingeladen.

#### Art. 12

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten/ die Präsidentin oder Vizepräsidenten/in der SGK oder einen/eine durch den Präsidenten/ die Präsidentin bestimmte/n Stellvertreter/in geleitet. Das Protokoll wird in der Regel vom Sekretär/ von der Sekretärin geführt. Eine Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von zehn Prozent der Mitglieder beschlussfähig.

#### Art. 13

An der ordentlichen Mitgliederversammlung werden folgende Traktanden erledigt:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung
- c) Aufstellung des Budgets für das kommende Jahr
- d) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- e) Notwendige Wahlen (Wahl des Vorstands gemäss Art. 16, zweier Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen, des/der Delegierten in die Delegiertenversammlung der SCNAT und dessen/deren Stellvertreter/ Stellvertreterin. Alle müssen Mitglieder der SGK sein).
- f) Eventuelle Statutenänderungen
- g) Anträge von Mitgliedern.

#### Art. 14

Jedes persönliche Mitglied hat an einer Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes unpersönliche Mitglied kann eine/n Delegierte/n bestimmen, der/die sein/ihr Stimmrecht mit einer Stimme ausübt. Der/Die Vorsitzende der Mitgliederversammlung hat Stichentscheid.

#### Art. 15

Der Ausdruck Mitgliederversammlung bezieht sich in diesen Statuten sowohl auf die tatsächliche Versammlung der Mitglieder als auch auf deren schriftliche Befragung.

## **IV. Geschäftsführung**

### Art. 16

Der Vorstand setzt sich minimal aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in, dem/der Sekretär/in und dem/der Kassier/in zusammen. Es können weitere Mitglieder in aktiven Rollen wie Webmanager/in und Eventmanager/in in den Vorstand gewählt werden. Dabei sollen – wenn immer möglich – die verschiedenen Zweige der Kristallographie vertreten sein.

Bei Abstimmung innerhalb des Vorstands hat der Präsident/ die Präsidentin Stichentscheid. Das Amt des Präsidenten/ der Präsidentin darf von der gleichen Person ohne Unterbruch nur während einer Amtsperiode, d.h. während dreier Jahre, ausgeübt werden. Die ununterbrochene Mitgliedschaft im Vorstand der SGK ist auf neun Jahre beschränkt. Ausnahmen können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Der Vorstand wählt einen Delegierten/eine Delegierte in die Plattform der SCNAT, der die SGK angeschlossen ist.

Jede Sektion wählt eine Sektionsleitung für die Dauer von drei Jahren, mindestens bestehend aus einem/einer Sektionsleiter/in, welche/r Mitglied des SGK-Vorstands sein sollte.

### Art. 17

Der Vorstand besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und bildet, zusammen mit dem Sekretär/ der Sekretärin für die IUCr, das Schweizerische Nationalkomitee für die International Union of Crystallography (IUCr).

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Sekretär/in für die IUCr (wenn möglich den/die Sekretär/in der SGK), zwei Delegierte an jede General Assembly der IUCr (wenn möglich Präsident/ Präsidentin und Vizepräsident/ Vizepräsidentin), sowie Delegierte an eventuelle weitere Körperschaften (diese letzteren brauchen nicht dem Vorstand anzugehören; Councillor für die ECA ist, wenn möglich, der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin). Die Amtsdauer des/der Sekretärs/Sekretärin für die IUCr beträgt drei Jahre; er/sie besorgt den Verkehr mit der IUCr. Der/Die Präsident/in der SGK ist gleichzeitig Vorsitzende/r des Schweizerischen Nationalkomitees für die IUCr. Sektionsleiter/in der SKT ist gleichzeitig Delegierte/r im IOCG.

Gehören Delegierte nicht dem Vorstand an, so können sie mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden. Präsident/in und Sekretär/in führen die für die SGK verbindliche, rechtsgültige Unterschrift; Präsident/in der SGK und Sektionsleiter/in diejenige für die Sektionen.

## **V. Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft**

### Art. 18

Jeder Antrag auf Abänderung der Statuten ist mindestens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und soll in der an die Mitglieder ergehenden Traktandenliste vollständig wiedergegeben werden. Nach Begutachtung durch den Vorstand hat die Mitgliederversammlung darüber Beschluss zu fassen. Der Antrag ist angenommen, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

### Art. 19

Dem Vorstand der SCNAT ist von jeder Statutenänderung und von Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands unverzüglich Mitteilung zu machen.

### Art. 20

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für das Zustandekommen der Auflösung sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig, und die Stimmenzahl muss wenigstens die Hälfte aller eingeschriebenen Mitglieder betragen.

### Art. 21

Im Falle einer Auflösung soll das Vermögen der Gesellschaft zu einer Stiftung verwendet werden, die Schweizer Bürgern oder Schweizerischen Institutionen zur Förderung kristallographischer Studien zugute kommen soll.

Statuten angenommen an der konstituierenden Versammlung vom 9. November 1968 in Bern (Ergänzung von Art. 3 am 31. Juli 1969 angenommen).

Statutenänderungen:

- 1) Genf am 8. Oktober 1976: Art. 5, 7, 13e und 16.
- 2) Brig am 6. Oktober 1978: Art. 16 Abschnitt 2 und Art. 17 7. Satz.
- 3) Biel am 3. Oktober 1985: Art. 2, 3, 5, 6, 16 und 17.
- 4) Genf am 2. Oktober 1997: Art. 3, 11, 13, 16, 18 und 20.
- 5) PSI am 6. Oktober 2000: Art. 1, 2, 3, 6, 16 und 17.
- 6) Davos am 20. September 2002: Art. 1, 3, 11 und 17.
- 7) PSI am 13. September 2007: Art. 1, 2, 5, 6, 16 und 17.
- 8) Basel am 12. September 2024: Alle Artikel ausser 15.